

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 2. December 1874.

1. Revision der Schoßordnungen.

(Gesetz, die Einkommensteuer betreffend.)

Indem der Senat im Uebrigen dem von der berichtenden Deputation vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Einkommensteuer betreffend, mit den von der Bürgerschaft beschlossenen Abänderungen seine Zustimmung erteilt, findet er sich seinerseits nur zu den folgenden Aenderungsanträgen veranlaßt.

1) In § 5 Lit. e beantragt der Senat wegen der Unbestimmtheit des Begriffs directer Steuern und wegen des möglichen Zweifels, ob auch Communalabgaben abgezogen werden dürfen, nach dem von der Bürgerschaft beschlossenen Zusatz „und der directen hiesigen Steuern“ folgenden Satz hinzuzufügen:

„Als solche gelten lediglich die nach Maßgabe des Einkommens, des Vermögens, des Grundbesitzes oder der Miethe für den Staat oder für Gemeinden oder sonstige communale Verbände erhobenen Abgaben.“

2) Nach der Anlage B Nr. 2 sollen die Gewinnantheile aller nicht bremischen Erwerbsgesellschaften, also auch der in andern deutschen Staaten befindlichen, versteuert werden, sofern nicht die Gesellschaft selbst in Bremen steuerpflichtig ist. Die Deputation ist dabei von der Ansicht ausgegangen, welche auch in Erkenntnissen des Bremischen Obergerichts eine Stütze fand, daß solche Gewinnantheile als Einnahmen aus Gewerbebetrieb in einem andern deutschen Staate (welche nach dem Reichsgesetz über Doppelbesteuerung nur in diesem andern Staate besteuert werden dürfen) nicht zu betrachten seien und folgeweise der hiesigen Besteuerung unterworfen werden könnten. Nun ist aber in allerletzter Zeit das Oberappellationsgericht dieser Ansicht der hiesigen Gerichte entgegengetreten und hat entschieden, daß derartige Dividenden als Einnahmen aus Gewerbebetrieb in einem andern deutschen Staate nach dem Doppelbesteuerungsgesetze, — mit welchem das jetzt geltende Bremische Gesetz als im Einklang stehend angenommen wird, — hier nicht besteuert werden können. Da das Oberappellationsgericht voraussichtlich auch in künftigen Fällen an dieser Ansicht festhalten und somit unter Constatirung eines Widerspruchs zwischen dem neu zu erlassenden Bremischen Gesetz und dem Reichsgesetz dem erstern entgegen den Anspruch des Staats auf die Steuer zurückweisen würde, so beantragt der Senat, daß zur Vermeidung eines Conflicts der Gesetzgebung mit dem höchsten Gerichtshofe in Anlage B unter Nr. 2 das Wort „nichtbremischen“ durch das Wort „nichtdeutschen“ ersetzt werde. Eine Aenderung des Gesetzes selbst, insbesondere des § 5, ist nicht erforderlich, weil die Dividenden nichtbremischer deutscher Erwerbsgesellschaften nach der Ansicht des Oberappellationsgerichts, welcher sich nach dem Antrage des Senats die in Anlage B enthaltene Erläuterung des Gesetzes anschließt, unter die Bestimmung des § 5 Lit. b fallen.

3) Die in dem Schlußsatze der Anlage B von der Bürgerschaft beantragten Worte: „von seinem Einkommen“ müssen nicht, wie es, offenbar in Folge eines Versehens, in dem gedruckten Beschlusse heißt, an die Stelle der Worte „von dem Einkommen eines anderen Jahres“, sondern an die Stelle der Worte: „von dem Einkommen desselben Jahres, nicht aber von dem Einkommen eines anderen Jahres“ treten.

Indem der Senat die Bürgerschaft auffordert, diesen Anträgen beizutreten, schließt er sich ihrer Auffassung, daß durch die in den Schlußsatz der Anlage B aus dem gegenwärtig geltenden Gesetze herübergenommene Bestimmung

„Vorhergegangene oder später zu besorgende Verluste dürfen dabei nicht in Anschlag gebracht werden“

der Abzug eines sachgemäßen Betrages für entwerthete oder zweifelhaft gewordene Forderungen auch fernerhin nicht ausgeschlossen ist, hiedurch ausdrücklich an.

2. Revision der Schoßordnungen. (Steuerdeputation.)

Zu Mitgliedern der Steuerdeputation hat der Senat aus seiner Mitte ernannt die Herren Bürgermeister Gildemeister, Bürgermeister Grave, Senator Albert Gröning und Senator Lülmann.

3. Friedhöfe.

In die Deputation für die Friedhöfe sind vom Senat die Herren Senator Buß und Senator Plump committirt worden.

4. Gebühren für Abkündigung von Immobilien.

Mit der in dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 25. v. M. beantragten Aenderung des Gesetzentwurfs (Anlage III der Mittheilung vom 18. September d. J.) ist der Senat einverstanden; selbstverständlich ist dann im § 2 unter a und b das Wort „ausschließlich“ vor den beiden abgeänderten Zeilen in „einschließlich“ zu verwandeln. Der Senat wird das Gesetz demgemäß publiciren.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 2. December 1874.

1. Hausmeisterstelle im Rathhause.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Inhalte der Senatsmittheilung einverstanden.

2. Zuschuß für das Begeßacker Schulwesen.

Unter Zustimmung zu dem Antrage des Senats in Betreff des künftigen Zuschusses zu dem Begeßacker Volksschulwesen bewilligt die Bürgerschaft zugleich für die dortige Realschule auf fünf Jahre einen jährlichen Zuschuß von *Mk* 10,000 unter der Bedingung, daß die Geldmittel, die Begeßack bisher aus eigenen Mitteln für genannte Schule verwendet hat, auch ferner derselben verbleiben, und daß daher der vermehrte Staatszuschuß besonders dazu diene, durch passende Normirung der Lehrergehalte der Schule die nöthigen Lehrkräfte zu sichern.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 4. December 1874.

Begbau.

Anlage.

Die in dem beifolgenden Bericht beantragte Ermächtigung zur Ueberschreitung einiger Positionen des Begbauetats, ohne daß dadurch der Gesamtbetrag dieses Stats überschritten wird, giebt der Senat, nach Vernehmung der Finanzdeputation, anheim der Baudeputation zu ertheilen.